

Bediensteten – Information

Nachzahlungen aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation [...] vom 2. November 2021

Januar 2022

I.

Aufgrund des o.g. Gesetzes wurde das Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) geändert und der Familienzuschlag Kind für die Kalenderjahre 2020 und 2021 erhöht. Die Nachzahlungsbeträge wurden mit den Dezemberbezügen 2021 veranlasst. Die wesentlichen Änderungen, aus denen sich die Nachzahlungsbeträge ergeben, sind nachstehend aufgeführt.

1) Kalenderjahr 2020

Gemäß Artikel 2 des o.g. wurde der neue § 67 d ThürBesG eingeführt. In Absatz 2 ist geregelt:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erhöhen sich die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags nach Anlage 6 in der vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung

1. für das erste zu berücksichtigende Kind um 112,00 Euro auf 246,41 Euro,
2. für das zweite zu berücksichtigende Kind um 277,38 Euro auf 411,79 Euro,
3. für das dritte zu berücksichtigende Kind um 308,00 Euro auf 713,30 Euro,
4. für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind je um 290,00 Euro auf je 695,30 Euro

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurde daher für jedes im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind eine Nachzahlung veranlasst, welche sich auf die Differenzbeträge zwischen alt und neu beschränkt. Eine Beispielrechnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Beträge bilden die Berechnung für den ungekürzten Familienzuschlag Kind ab. Der Jahresbetrag geht von einem ununterbrochenen Anspruch im Kalenderjahr aus.

01.01.2020 bis 31.12.2020	Monatlicher Betrag NEU	Monatlicher Betrag ALT	Differenz/ Monat	Differenz/ Jahr
1. Kind	246,41 €	134,41 €	112,00 €	1.344,00 €
2. Kind	411,79 €	134,41 €	277,38 €	3.328,56 €
3. Kind	713,30 €	405,30 €	308,00 €	3.696,00 €
4. und jedes weitere Kind	695,30 €	405,30 €	290,00 €	3.480,00 €

2) Kalenderjahr 2021

Gemäß Artikel 3 Nummer 2 i.V.m. Artikel 5 Nr. 2 des o.g. Gesetzes erhalten ab 1. Januar 2021 die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags in Anlage 6 die folgende Fassung:

"Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2)

Für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 287,29 Euro, für das zweite zu berücksichtigende Kind um 465,74 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 730,97 Euro, für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 706,97 Euro.“

Die Gesetzesformulierung für 2021 ist in dem Kontext der Anlage 6 zu lesen, in welchem der Textbaustein (daher die Anführungszeichen) eingefügt wird. Die Anlage 6 in der Fassung gültig ab 1. Januar 2021 lautet vollständig wie folgt:

Familienzuschlag Stufe 1 (§ 38 Abs. 1)

Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt 156,01 Euro.

Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2)

Für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 287,29 Euro, für das zweite zu berücksichtigende Kind um 465,74 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 730,97 Euro, für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 706,97 Euro.

Damit beträgt der Familienzuschlag für das erste Kind 287,29 Euro usw. Es handelt sich daher nicht um die Erhöhungsbeträge. Die in der Anlage 6 aufgeführten Beträge stellen seit jeher die Ist-Beträge der kinderbezogenen Familienzuschläge dar. Hierzu wird auf ältere Versionen des ThürBesG verwiesen.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 wurde daher für jedes im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind eine Nachzahlung veranlasst, welche sich auf die Differenzbeträge zwischen alt und neu beschränkt. Eine Beispielrechnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Beträge bilden die Berechnung für den ungekürzten Familienzuschlag Kind ab. Der Jahresbetrag geht von einem ununterbrochenen Anspruch im Kalenderjahr aus.

01.01.2021 bis 30.11.2021	Monatlicher Betrag NEU	Monatlicher Betrag ALT	Differenz/ Monat	Differenz/ Jahr
1. Kind	287,29 €	136,29 €	151,00 €	1.812,00 €
2. Kind	465,74 €	136,29 €	329,45 €	3.953,40 €
3. Kind	730,97 €	410,97 €	320,00 €	3.840,00 €
4. und jedes weitere Kind	706,97 €	410,97 €	296,00 €	3.552,00 €

3) Ergänzende Bemerkungen

Es ist zu beachten, dass die neuen Beträge und damit auch die Nachzahlung des Differenzbetrags für 2020 und 2021 der Teilzeitkürzung unterliegen. Wenn die kinderbezogenen Familienzuschläge aufgrund von Teilzeit nicht in voller Höhe gezahlt wurden, gilt diese Kürzung ebenso für die neuen Beträge, vgl. § 38 Abs. 4 letzter Satz ThürBesG. Ferner wurde nur für die Monate eine Nachzahlung veranlasst, für die im entsprechenden Monat Anspruch auf Bezüge inklusive Familienzuschlag Kind bestand. Sonderurlaub ohne Dienstbezüge, u.a. Elternzeiten, werden bei der Nachzahlung nicht berücksichtigt. Hier folgt eine taggenaue Berechnung.

Sollte die Berechnung nicht nachvollziehbar sein, besteht die Möglichkeit sich an den/die zuständigen Bezügefestsetzer bzw. -festsetzerin zu wenden. Diese fehlende Nachvollziehbarkeit ist insbesondere in Fällen von wechselnden Beschäftigungsumfängen und sich verändernden Ansprüchen auf Familienzuschlag Kind in den Kalenderjahren 2020 und 2021 gegeben.

II.

Kläger und Widerspruchsführer nach Artikel 4 des o.g. Gesetzes (§ 67 e und § 67 f ThürBesG) erhalten voraussichtlich im Februar 2022 eine gesonderte Mitteilung über deren jeweiligen Nachzahlungsansprüche für Zeiträume vor dem Kalenderjahr 2020.